

Wahlen/Abstimmungen

21. November 2025

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Reformierten Kirchenpflege Wetzikon und dessen Präsidenten für die Amtszeit 2026 - 2030

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 26. September 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Reformierten Kirchenpflege sowie dessen Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Als Mitglied der Reformierten Kirchenpflege (7 Mitglieder inkl. Präsidium):

Hartmann Reto (Fips), geb. 1968, Wetzikon, Elektroingenieur FH, bisher, SVP

Kunz Martin René, geb. 1968, Wetzikon, Elektroingenieur FH, bisher, parteilos

Nägelin Reto, geb. 1974, Wetzikon, Berufungsunternehmer, neu, EVP

Weis de Groot Claudia, geb. 1967, Wetzikon, Hausfrau, bisher, parteilos

Als Präsident der Reformierten Kirchenpflege:

Kunz Martin René, geb. 1968, Wetzikon, Elektroingenieur FH, neu, parteilos

Gemäss § 53 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von 7 Tagen, bis spätestens 28. November 2025, 11.30 Uhr die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Stadtrat (wahlleitende Behörde), Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

In die Kirchenpflege wählbar ist auch ein Mitglied der Landeskirche, welches in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügt, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (B, C oder Ci) ist (Art. 20 Kirchenordnung). Als Präsidentin bzw. Präsident der Reformierten Kirchenpflege kann eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied der Reformierten Kirchenpflege wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 reformierten Stimmberechtigten der Stadt Wetzikon unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet**

sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Wetzikon, Abteilung Präsidiales, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder auf der Website der Stadt Wetzikon (<https://www.wetzikon.ch/de/politik/abstimmungen-und-wahlen/behoerdenwahlen-2026/>) bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 5. Dezember 2025 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 26. September 2025 **am Sonntag, 12. April 2026** statt. In Anwendung von Art. 6 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung i.V.m. § 55a Abs. 2 GPR erhalten die Stimmberchtigten einen gedruckten Wahlzettel, der die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Die Stimmberchtigten erhalten eine Wahlleitung. Sofern mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung **innert 5 Tagen** gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Hinwil, Frau Carola Heller, Präsidentin, Brütten 1, 8496 Steg im Tösstal, erhoben werden. Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Wetzikon, 21. November 2025

Stadtrat Wetzikon
(Wahlleitende Behörde)